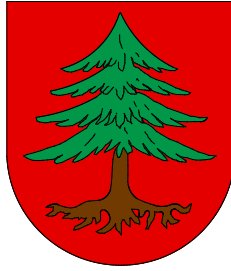


Kanton Schaffhausen



Gemeinde Siblingen

Geschäftsordnung für den Gemeinderat

Beschlossen durch den Gemeinderat an der Sitzung vom 3. Dezember 2008

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident:

.....
Matthias Peter

Die Gemeindeschreiberin:

.....
Annemarie Sutter

Funktionen und Berufsbezeichnungen in diesem Pflichtenheft beziehen sich auf beide Geschlechter.

Der Gemeinderat Siblingen erlässt,

gestützt auf das Gemeindegesetz vom 17. August 1998 und auf die Gemeindeverfassung vom 5. Dezember 2000,

als Geschäftsordnung:

I. Allgemeines

Zweck	Art. 1 Die Geschäftsordnung regelt die Arbeit des Gemeinderates. Sie soll eine rationelle und wirkungsvolle Tätigkeit gewährleisten.
Beschlussfähigkeit	Art. 2 ¹ Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Alle Mitglieder des Gemeinderates sind zur Stimmabgabe verpflichtet.
Absolutes Mehr	² Zu einem gültigen Beschluss bedarf es der absoluten Mehrheit der Anwesenden. Kommt wegen Stimmengleichheit kein Beschluss zustande, gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
Amtsübergabe	Art. 3 Tritt ein Mitglied des Gemeinderates zurück, so ist in jedem Fall eine Amtsübergabe vorzunehmen und hierüber ein Protokoll zu verfassen. Die Aktenübergabe wird in Gegenwart eines weiteren Mitgliedes des Gemeinderates durchgeführt.
Posteingang	Art. 4 Die für den Gemeinderat bestimmte eingehende Post geht an die Gemeindekanzlei und wird von dort an die betreffenden Referate resp. verantwortlichen Stellen zur Bearbeitung weitergeleitet (gem. Beschluss vom 10.04.2002).

II. Sitzungen

Kollegialprinzip	Art. 5 Der Gemeinderat fasst und vertritt seine Beschlüsse als Kollegialbehörde.
Ordentliche Sitzungen	Art. 6 ¹ Die Gemeinderatssitzungen finden in der Regel vierzehntäglich statt. Die Termine werden jeweils für ein Semester im voraus festgelegt.
Sitzungsdauer	² Die Sitzungen finden in Regel abends statt. Sitzungen, die länger als drei Stunden dauern, bedürfen der Zustimmung des Rates.
Ausserordentliche Sitzungen	³ Die Ratsmitglieder können, wenn nötig, Verschiebungen einzelner Sitzungstermine oder zusätzliche Sitzungen vereinbaren. ⁴ Der Vorsitzende ist ermächtigt, Sitzungen ausfallen zu lassen, wenn der Aktenanfall zu gering ist und keine zeitliche Dringlichkeit vorliegt.

Abwesenheiten	Art. 7 Die Teilnahme an den Sitzungen ist obligatorisch, vorbehaltlich dem Fehlen aus wichtigen Gründen.
Sitzungs-Vorbereitung	Art. 8 ¹ Der Gemeindepräsident oder dessen Stellvertreter setzt die Traktanden fest und lädt schriftlich, mittels Zustellung einer detaillierten Traktandenliste und mindestens drei Tage vor der Sitzung, zu den Ratssitzungen ein.
Traktanden	² Die Einladung (Traktandenliste) hat die verhandlungsbereiten Geschäfte zu enthalten. Soweit möglich und notwendig, sind den Ratsmitgliedern die Unterlagen (Berichte, Anträge) der zu behandelnden Geschäfte zuzustellen oder vorgängig aufzulegen.
Akten	³ Die Ratsmitglieder sind verpflichtet, sich über die Geschäfte vor der Sitzung zu orientieren.
Anträge	Art. 9 ¹ Die Gemeinderäte bereiten die in ihren Amtsbereich fallenden Geschäfte vor und stellen dem Rat schriftlich Antrag. Die Anträge sind zusammen mit allfälligen Aktenkopien bis spätestens fünf Tage vor Sitzungsbeginn dem Vorsitzenden zuzustellen. ² Sind mehrere Referate von einem Geschäft wesentlich betroffen, hat der zuständige Referent im Voraus deren Stellungnahme einzuholen.
Durchführung	Art. 10 ¹ Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen, sorgt für einen speditiven Ablauf und wacht über die Einhaltung der Geschäftsordnung.
Beratung	² Das behandelnde Geschäft wird an der Sitzung zuerst durch den Referenten kurz dargelegt und kommentiert.
Diskussion	³ Zu jedem Traktandum ist die Aussprache offen, sofern sie verlangt wird.
Beizug Dritter	⁴ Sofern es für die Behandlung eines Geschäftes vorteilhaft ist, kann der Rat Fachleute mit beratender Stimme beiziehen.
Dringliche Geschäfte	Art. 11 Auf ein Geschäft, das den Mitgliedern vor der Sitzung nicht bekannt war, darf nur eingetreten werden, wenn einwandfreie Unterlagen vorliegen und kein Mitglied Einsprache erhebt und der Rat die Behandlung als dringlich erklärt.
Abstimmungen	Art. 12 ¹ Über jeden Antrag wird abgestimmt, wenn eine Diskussion verlangt und durchgeführt wird. ² Liegen mehrere Anträge vor, geht der Antrag des zuständigen Referenten in der Abstimmung vor. ³ Ordnungsanträge gehen allen Diskussionen und Abstimmungen vor. ⁴ Wird das Wort zu einem Geschäft nicht begehrt, so stellt der Vorsitzende die formelle Zustimmung ohne Abstimmung fest.

Ausstand	Art. 13 Der Ausstand richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz. Der Ausstand ist im Protokoll festzuhalten.
Protokoll	Art. 14 ¹ Über die Verhandlungen wird durch die Gemeindeschreiberin ein erweitertes Beschlussprotokoll geführt.
Zirkulation	² Das Protokoll wird nach dem Zirkulationsverfahren zur Kenntnis genommen. Die Protokolle werden auf der Gemeinderatskanzlei aufbewahrt und können durch die Ratsmitglieder jederzeit eingesehen werden.
Unterzeichnung	³ Die Protokollführerin unterzeichnet die Protokolle und Protokollauszüge.
Genehmigung	⁴ Die Protokollgenehmigung erfolgt in der Regel zu Beginn der nächsten Sitzung.
Ausserordentliches Verfahren	Art. 14 ¹ In dringenden Fällen kann der Vorsitzende ausserordentliche Verhandlungsverfahren anordnen (Zirkulation, Telefonkonferenz, Mailumfrage). ² Jedes Ratsmitglied kann verlangen, dass ein ausserordentliches Verfahren abgebrochen und eine Sitzung einberufen wird.
Dringende Beschlüsse	³ Beschlüsse, die im ausserordentlichen Verfahren gefasst wurden, sind jenen des ordentlichen Verfahrens gleichgestellt. Solche Beschlüsse sind im Protokoll der nächstfolgenden Sitzung aufzunehmen.

III. Information

Interne Information	Art. 15 Die interne Information an die Gemeinderäte erfolgt durch die Gemeindeschreiberin. Die Räte sind über alle Angelegenheiten, die in ihren Wirkungskreis fallen, umfassend zu informieren. Im übrigen gelten die Bestimmung des internen Informationskonzepts gem. Beschluss vom 10.04.2002.
Öffentliche Information	Art. 16 ¹ Die Gemeindeschreiberin hat durch geeignete Mitteilungen an die Medien für eine rechtzeitige und korrekte Information der Öffentlichkeit zu sorgen. ² Die Veröffentlichung erfolgt im Einvernehmen mit dem Präsidenten und den zuständigen Referenten.

IV. Referate

Referats-zuteilung	Art. 17 ¹ Der Gemeinderat legt die Referate fest und teilt sie seinen Mitgliedern zu.
Konstituierung	² Die Zuteilung der Referate findet an einer konstituierenden Sitzung nach den Wahlen statt. ³ Zu Beginn einer Amtsperiode bestimmt der Gemeinderat für jedes Referat einen Stellvertreter. Dieser hat bei Abwesenheit des Referenten dessen Aufgaben wahrzunehmen. ⁴ Die Referenten sind für die Information des Gemeinderates und für die Antragstellung selbständig tätig und verantwortlich. ⁵ Die Referenten sind verpflichtet, an den vom Regierungsrat, den Departementen oder beauftragten Dienststellen durchgeführten Informationsveranstaltungen, Rapporten etc. teilzunehmen, sofern sie ihr Referat betreffen. Nötigenfalls haben sie für eine Stellvertretung zu sorgen.
Zuständigkeiten	Art. 18 Der Präsident sowie jedes Mitglied übernimmt ein Hauptreferat.
Hauptreferate	Hauptreferate sind: a) Präsidium inkl. Kanzlei, Gesundheit, Polizei a) Finanzen b) Hochbau (inkl. Wärmeverbund, Friedhofswesen) c) Tiefbau (Strassen, Wasser, Kanalisation, inkl. Entsorgung) d) Sozialwesen
Nebenreferate	Art. 19 Nebenreferate sind: a) Schule b) Forst c) Feuerwehr d) Güter und Zuchtvieh e) Vormundschaft und Erbschaft (Präsidium)
Kompetenzen	Art. 20 Jedes Mitglied hat innerhalb seiner Geschäftsbereiche und im Rahmen des Budgets die Befugnis, Ausgaben zu bewilligen.
Weiterleiten von Rechnungen	Art. 21 Rechnungen werden durch das verantwortliche Mitglied auf ihre Richtigkeit überprüft, mit Datum und Visum versehen und raschmöglichst an das Finanzreferat weitergeleitet.

V. Kommissionen

Ständige Kommissionen

Art. 22
Der Gemeinderat wählt jeweils an der ersten Sitzung der neuen Amtsperiode, bzw. nach Ersatzwahlen, aus ihren Reihen die Mitglieder in die ständigen Kommissionen.

Spezielle Behörden

Art. 23
Für die verfassungsmässige Amtsdauer gewählt werden:

- a) ein Mitglied des Büros der Gemeinde
- b) ein Mitglied in den Betriebsausschuss des Abwasserverbandes Klettgau
- c) zwei Delegierte in den Abwasserverband Klettgau
- d) ein Mitglied in die Verbandskommission des FMK
- e) ein Mitglied in die Feuerwehrkommission des FMK
- f) der Präsident sowie ein Mitglied in die Betriebskommission Wärmeverbund
- g) der Präsident sowie zwei Mitglieder in die Entsorgungskommission
- h) der Präsident sowie ein Mitglied in die Wasserkommission
- i) zwei Mitglieder in den Verwaltungsrat des Zweckverbandes „Altersbetreuung der Gemeinden des Oberklettgaus“

Art. 24
Der Gemeinderat bildet in seiner Gesamtheit die Erb- und Vormundschaftsbehörde, die Sozialhilfekommission sowie die Gesundheitskommission.

VI. Schlussbestimmungen

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 25
Mit Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung wird das Sitzungsreglement des Gemeinderates Siblingen vom 10. Januar 1986 aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 26
Diese Geschäftsordnung wurde durch den Gemeinderat am 03. Dezember 2008 verabschiedet und tritt per 1. Januar 2009 in Kraft. Sie ist in die Sammlung des Gemeinderechts aufzunehmen.

Siblingen, 3. Dezember 2008

Im Namen des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindeschreiberin: